

Zertifikat



Die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH
bescheinigt hiermit dem Unternehmen

S2 Software GmbH & Co. KG
Ravenéstraße 18 - 20
56812 Cochem

Zertifikatsgültigkeit:
17.05.2024 – 17.05.2026

für den Prozess

Sicherer Lizenztransfer

die Erfüllung aller Anforderungen der anwendbaren Kriterien

TUVIT Trusted Process, Version 1.2

der TÜV Informationstechnik GmbH. Die Anforderungen sind in der Anlage zum Zertifikat
zusammenfassend aufgelistet.

Die Anlage ist Bestandteil des Zertifikats mit der ID 5142.24 und besteht aus 4 Seiten.

Essen, 17.05.2024

Dr. Christoph Sutter, Leiter Zertifizierungsstelle



Zertifizierungsprogramm

Die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH führt Zertifizierungen auf Basis des folgenden Zertifizierungsprogramms durch:

- „Zertifizierungsprogramm (nicht akkreditierter Bereich) der Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH“, Version 1.1 vom 01.03.2020, TÜV Informationstechnik GmbH

Evaluierungsbericht

- Evaluierungsbericht – Prozess „Sicherer Lizenztransfer“ der S2 Software GmbH & Co. KG, Version 1.1 vom 17.05.2024, TÜV Informationstechnik GmbH

Evaluierungsanforderungen

- „TÜVIT Trusted Process (TPCS)“, Version 1.2 vom 12.05.2017, TÜV Informationstechnik GmbH
- Bewertungskriterien für sicheren Lizenztransfer abgeleitet aus der Rechtsprechung Urteil C 128/11 des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 03.07.2012

Zertifizierungsgegenstand

- Der Zertifizierungsgegenstand ist der Prozess „Sicherer Lizenztransfer“ der S2 Software GmbH & Co. KG.

Dieser Prozess besteht aus den folgenden Teilprozessen:

- Einkauf von gebrauchten Softwarelizenzen,
- Verkauf von gebrauchten Softwarelizenzen und
- Lagerbestandskontrolle.

Beim Einkauf von gebrauchten Softwarelizenzen erhält S2 Software GmbH & Co. KG vom Verkäufer eine schriftliche Bestätigung, dass

- die Softwarelizenz innerhalb der EU vom Urheberrechtsinhaber als Originallizenz erworben wurde,
- die Softwarelizenz zur zeitlich unbeschränkten Nutzung erworben wurde und
- mit dem Verkauf der Softwarelizenz deren Nutzung eingestellt wird.

Beim Verkauf von gebrauchten Softwarelizenzen wird sichergestellt, dass nur die Lizenzen verkauft werden, die auch eingekauft wurden. Dies wird im Rahmen der Lagerbestandskontrolle auf zwei unabhängigen Wegen überprüft.

Dieser Gesamtprozess ist im folgenden Dokument beschrieben:

- Prozessbeschreibung „Sicherer Lizenztransfer“ - S2 Software GmbH & Co. KG -, Version 2024-01 vom 14.05.2024, S2 Software GmbH & Co. KG

Evaluierungsergebnis

- Der Prozess erfüllt die Anforderung der im Folgenden dargestellten Bewertungskriterien für sicheren Lizenztransfer und der Kriterien der TÜViT Trusted Process (TPCS), Version 1.2.

Bewertungskriterien für sicheren Lizenztransfer:

Die Bewertungskriterien für sicheren Lizenztransfer wurden auf Grundlage des EuGH Urteils C-128/11 vom 03.07.2012 erstellt und berücksichtigen die dort getroffenen Anforderungen an die Vermarktung gebrauchter Lizenzen für Computerprogramme durch Herunterladen aus dem Internet:

1 Erklärung des Verkäufers

Bei jeder eingekauften, gebrauchten Softwarelizenz wird über eine schriftliche Erklärung des Verkäufers folgendes nachgewiesen:

- Vorliegen einer in der EU verkauften Originallizenz mit zeitlich unbeschränkter Nutzung,
- Vorliegen von Kaufsoftware,
- Rechtmäßiger Erwerb der Lizenz durch den Verkäufer,
- Zusicherung des Verkäufers, dass er die Nutzung der Softwarelizenz eingestellt und die Software vernichtet hat.

Lizenzen, für die die o. g. Informationen nicht vorliegen, werden nicht gehandelt.

2 Herkunftsnachweis im Fall Rechtsverteidigung

Im Fall einer Rechtsverteidigung kann die Herkunft einer gebrauchten Softwarelizenz anhand der Erklärung des Verkäufers nachgewiesen werden.

3 Technisches Bestandsmanagement

Die Ein- und Verkäufe von Softwarelizenzen werden in einer Buchhaltungssoftware so abgelegt, dass nicht mehr Softwarelizenzen weiterverkauft werden können als ursprünglich eingekauft wurden.

4 Regelmäßige Überprüfung des Bestandes

Es erfolgt regelmäßig eine Überprüfung des Bestandes an Softwarelizenzen auf zwei unabhängigen Wegen.

Zusammenfassung der Evaluierungsanforderungen

1 Prozessdokumentation

Die Prozessdokumentation beschreibt den Prozess angemessen und damit in gewissen Grenzen wiederholbar, dokumentiert Anforderungen und dient als Grundlage der Beurteilung und Verbesserung des Prozesses.

2 Prozessentwicklung und –verwirklichung

Der Prozess wurde auf der Grundlage der Zielsetzungen von interessierten Parteien (z. B. Kunden) entwickelt und verwirklicht. Wesentlicher Bestandteil sind die aus den Zielsetzungen abgeleiteten bzw. gestellten Anforderungen. Die tatsächliche Durchführung des Prozesses und die Prozessdokumentation sind konsistent.

3 Prozessleistung und –wirksamkeit

Die Wirksamkeit des Prozesses wird sichergestellt. Dies gilt vor allem auch langfristig. Deshalb wird der Prozess ständig verbessert. Die Verbesserung basiert auf der Messung der Prozessleistung. Der Prozess ist dokumentiert und konsistent realisiert, um gezielt Änderungen durchzuführen.

4 Berücksichtigung von interessierten Parteien

Die Zielsetzungen des Prozesses sind auf die Parteien ausgerichtet, die ein Interesse an der Leistung oder dem Erfolg der Organisation bzw. Organisationseinheit haben.

5 Qualitätssicherung

Der Prozess sieht Tätigkeiten zur Prüfung der Qualität von wichtigen (Zwischen-) Ergebnissen vor. Dazu wurden Prüfkriterien abgestimmt und die Dokumentation der Ergebnisse des Prüfprozesses festgelegt.

6 Ressourcen

Der Prozess besteht aus einer Reihe von Tätigkeiten und den dazugehörigen Ressourcen, um gewünschte Ergebnisse zu erreichen.

7 Risiken und Gefahren

Es bestehen ein Konzept sowie Aussagen zur Beherrschung von Risiken und Gefahren, die mit dem Prozess verbunden sind. Die Risiken und Gefahren können aus fehlerhaftem oder korrektem Prozessverlauf entstehen.